

Gesellschaftsvertrag (2022 – V6)

der

**ABFALLVERWERTUNGS-
GESELLSCHAFT
DES LANDKREISES
LUDWIGSBURG mbH**



§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Ludwigsburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Erfüllung der dem Landkreis Ludwigsburg obliegenden Aufgaben bei der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall. Ferner ist die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dazu berechtigt, eigenverantwortlich Entsorgungsaufgaben als Pflichtenübernehmer durchzuführen und sich darüber hinaus wirtschaftlich zu betätigen.
2. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch auf branchenverwandten Gebieten betätigen. Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch Unternehmen ihrer Branche und branchenverwandte Unternehmen gründen, sich an solchen Unternehmen beteiligen und die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.
3. Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 102.260,00 (i. W. einhundertzweitausendundzweihundertsechzig Euro).
2. Die Stammeinlage wurde vom Gesellschafter Landkreis Ludwigsburg in voller Höhe erbracht.
3. Alleiniger Gesellschafter ist zunächst der Landkreis Ludwigsburg. Es können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere Gesellschafter aufgenommen werden.

§ 4

Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung beginnt als solche mit ihrer Eintragung im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Geschäftsführung,
- b) Aufsichtsrat,
- c) Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Andere Geschäftsführer als vom Aufsichtsrat vorgeschlagen, darf die Gesellschafterversammlung nicht bestellen.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Neben dem Geschäftsführer können auch Prokuristen bestellt werden. Die Gesellschaft kann dann auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Für Geschäfte mit dem Landkreis Ludwigsburg ist die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu führen ~~geführt werden~~. Spekulative Finanzgeschäfte sind nicht zulässig. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts anderes bestimmt ist. ~~Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann insbesondere vorsehen, dass die Geschäftsführung bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung nur in enger Abstimmung mit den beim Landkreis Ludwigsburg dafür zuständigen Stellen durchführt und dass, wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen nur mit Zustimmung einer näher zu bestimmenden Stelle des Landkreises Ludwigsburg vorgenommen werden dürfen.~~

Für die in § 9 Ziffer 2 genannten Geschäfte und Handlungen ist ~~vor ihrer Vornahme~~ die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

- ~~4. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann Regelungen über die Pflicht der Geschäftsführung zur Unterrichtung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vorsehen.~~
54. Die Bestimmungen für die Geschäftsführung gelten entsprechend für die Vertretungsbefugnis von Prokuristen.

§ 7

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern.

13 Mitglieder werden vom Kreistag des Landkreises Ludwigsburg entsandt, wovon eines der jeweilige Landrat des Landkreises Ludwigsburg sein muss. Die übrigen 12 Mitglieder müssen Kreisräte des Landkreises Ludwigsburg und in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Zusammensetzung beschließender Ausschüsse des Kreistages benannt worden sein.

Die Amtszeit der vom Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Amtszeit des jeweiligen Kreistages. Die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt bis zur Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder weiter.

1 Mitglied wird von den Arbeitnehmern der Gesellschaft jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für dessen Wahl gilt ~~§ 76 Betriebsverfassungsgesetz (1952)~~ entsprechend **§ 5 des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG)**.

2. ~~Zum Vorsitzenden~~ des Aufsichtsrats ~~ist~~ **ist** der jeweilige Landrat des Landkreises Ludwigsburg ~~bestellt werden~~. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ~~dessen~~ **einen ersten und einen zweiten** Stellvertreter.

Für die 12 Kreisräte im Aufsichtsrat sind vom Kreistag des Landkreises Ludwigsburg jeweils ein anderer Kreisrat als Stellvertreter und für den Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von den Arbeitnehmern **dessen** Vertreter jeweils nach demselben Wahlverfahren zu benennen, wie die vertretenen ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder benannt werden. Die Stellvertreter üben das Aufsichtsratsamt jeweils im Falle der Verhinderung des von ihnen vertretenen ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes aus. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder des von ihnen vertretenen ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds. Sie treten im Falle eines endgültigen Ausscheidens des Aufsichtsratsmitglieds, dessen Ersatzmitglied sie sind, an dessen Stelle. Näheres kann die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regeln.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber ~~der Gesellschaft~~ **dem Aufsichtsratsvorsitzenden** unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen. ~~Die vom Kreistag des Landkreises Ludwigsburg entsandten Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit von der Fraktion des Kreistages des Landkreises Ludwigsburg abberufen werden, der sie im Kreistag des Landkreises Ludwigsburg im Zeitpunkt ihrer Entsendung angehörten. Das von den Arbeitnehmern entsandte Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit vom Betriebsrat abberufen werden. Liegt in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes ein wichtiger Grund zur Abberufung vor, kann das betroffene Aufsichtsratsmitglied auch von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.~~

4. Soweit eine oder mehrere im Kreistag des Landkreises Ludwigsburg vertretene Fraktionen aufgrund des Wahlverfahrens nach Abs. 1 Satz 3 im Aufsichtsrat nicht durch mindestens ein Aufsichtsratsmitglied repräsentiert sind, können diese ein Mitglied ihrer Fraktion zu ihrem Vertreter im Aufsichtsrat bestellen. Die betreffenden Fraktionen haben ihren Vertreter im Aufsichtsrat zeitgleich mit der Benennung der Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 1 Satz 3 zu bestellen. Vertreter einer Fraktion im Aufsichtsrat haben das Recht zur Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen, jedoch kein Stimm- aber Rederecht. Vertreter einer Fraktion im Aufsichtsrat sind in demselben Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet wie Aufsichtsratsmitglieder. Für ihre Amtszeit gilt Ziff. 1 entsprechend.

~~Vertreter einer Fraktion im Aufsichtsrat können jederzeit von der Fraktion des Kreistages des Landkreises Ludwigsburg abberufen werden, von der sie bestellt wurden. Verstößt ein Vertreter einer Fraktion im Aufsichtsrat gegen seine Verschwiegenheitspflicht, kann die Gesellschafterversammlung seine Bestellung widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs kann die betroffene Fraktion einen anderen Vertreter im Aufsichtsrat bestellen.~~

5. Für die Schadensersatzpflicht des Vertreters einer Fraktion im Aufsichtsrat wegen Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht gelten die Bestimmungen für die Schadensersatzpflicht von Aufsichtsratsmitgliedern wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ 52 GmbHG i. V. mit § 116 AktG) entsprechend.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Aufsichtsratssitzungen finden jedoch mindestens dreimal jährlich statt.
2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Die Geschäftsführung und bei Bedarf weitere sachverständige Dritte nimmt nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Im Falle der Befangenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gilt für die Beschlussfassung bzw. Beschlussfähigkeit § 32 Abs. 2 - 4 der Landkreisordnung.

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Im Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Stellvertreters im Aufsichtsrat können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren durch Einholung von Erklärungen (schriftlich, per Fax, E-Mail oder telefonisch) gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

Für die in § 9 Ziff. 2 genannten Geschäfte und Handlungen ist ~~vor ihrer Vornahme~~ die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Sofern zustimmungsbedürftige Geschäftsführungsmaßnahmen keinen Aufschub dulden und deshalb eine rechtzeitige Befassung durch den Aufsichtsrat nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats – oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters im Aufsichtsrat – handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat **unverzüglich in Textform** in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sowie die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.
8. Der Aufsichtsrat ~~gibt~~ **kann** sich eine Geschäftsordnung **geben**, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. ~~Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann auch Regelungen über die Öffentlichkeit seiner Verhandlungen, die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, über Sitzungsteilnehmer, Mitwirkungsverbote wegen Befangenheit und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vorsehen.~~
9. ~~Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Abfallwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH" abgegeben.~~

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und berät diese.

Die **von den Fraktionen im Kreistag des Landkreises Ludwigsburg** ~~dem Kreistag~~ entsandten ~~oder auf ihren Vorschlag gewählten~~ Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landkreises zu berücksichtigen (§ 48 LKrO BW i. V. mit § 104 Abs. 3 GemO BW).

Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. ~~Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.~~

2. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zustimmung zu folgenden Geschäften und Handlungen der Geschäftsführer und Prokuristen; dies gilt nicht, soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten Wertgrenzen unterschritten werden:
- a) Abschluss und Änderung von Verträgen über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - b) **Abschluss und Änderung von Verträgen über den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen, Einrichtungen, Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungsgegenständen.**
 - bc) Abschluss und Änderung von Verträgen über die Errichtung oder den Umbau von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, insbesondere von Anlagen und Einrichtungen zur Abfallverwertung und -beseitigung.
 - cd) Abschluss und Änderung von Verträgen mit Unternehmen, derer sich die Gesellschaft unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.
 - de) Anträge auf die Durchführung von Planfeststellungen und auf Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Gestattungen, die für die Errichtung und den Betrieb von Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen erforderlich sind, sowie deren Änderung und Rücknahme.
 - ef) Abschluss und Änderung von Verträgen mit dem Landkreis Ludwigsburg.
 - fg) Abschluss und Änderung von Verträgen, die nicht durch den vom Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind; ~~die Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf in diesen Fällen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.~~
 - gh) Abschluss oder Änderung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen.
 - hi) Abschluss oder Änderung von Kredit-, Treuhand- oder Schenkungsverträgen, die Begebung von Wechseln und die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten für andere Personen.
 - ij) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Abschluss oder Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen.
 - jk) Abschluss bzw. Erteilung und Änderung von Versorgungszusagen jeder Art sowie Gewährung von Tantiemen und sonstigen erfolgsabhängigen Vergütungen – mit Ausnahme der tarifvertraglich geregelten leistungsorientierten Bezahlung (LoB) – an Mitarbeiter der Gesellschaft und andere Personen.
 - kl) Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und Organisationen.
 - lm) Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft aus Beteiligungen ~~und Mitgliedschaften bei anderen Verbänden, Organisationen und Unternehmen.~~
 - m) ~~Erteilung der Zustimmung zur Einwilligung nach § 15 des Gesellschaftsvertrags.~~
 - n) Einleitung und Beendigung von Verfahren von geschäfts- oder kommunalpolitischer Bedeutung vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten.

- o) Alle Handlungen, welche über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen.

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung kann bestimmen, welche Handlungen als über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehend anzusehen sind, und welche weiteren Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung und Prokuristen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

3. Der Aufsichtsrat beschließt ferner über:

- a) Maßnahmen zur Änderung des Abfallwirtschaftskonzepts,
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans (Budget bestehend aus Wirtschafts-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan). Die Genehmigung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung,
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- d) den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- e) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen,
- f) die Entlastung der Geschäftsführung,
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat,
- h) die ihm durch Gesetz zur Entscheidung zugewiesenen Gegenstände, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist,
- i) **Entsendung von Vertretern in das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens.**

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ~~seil~~ **hat** in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt**zu**finden. An ihr nehmen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter teil und bei Verhinderung deren Stellvertreter.
2. Jede Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch die Geschäftsführung einberufen.
3. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an die Gesellschafter und die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.

4. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung **beratend** teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
5. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig, sofern nach diesem Vertrag nicht der Aufsichtsrat zuständig ist.
6. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - b) Zustimmung zur Genehmigung des Wirtschaftsplans (Budget bestehend aus Wirtschafts-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan),
 - c) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - d) die Auflösung der Gesellschaft,
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - g) **Änderungen der Regelung über die "Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Aufsichtsrat der AVL",**
 - gh) ~~Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,~~
 - hi) ~~Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern aus wichtigem Grund, Widerruf der Bestellung von Vertretern einer Fraktion im Aufsichtsrat und Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder und Stellvertreter des Aufsichtsrates und Vertreter einer Fraktion im Aufsichtsrat,~~
 - i) ~~Entsendung von Vertretern in das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,~~
 - j) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands gem. § 2,
 - k) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - l) ~~Zustimmung nach § 9 Ziff. 2 lit. f) und § 15,~~
 - lm) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie Verträgen über stille Beteiligungen,
 - mn) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sowie von Betrieben oder Teilbetrieben, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - no) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses.
7. Bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung findet § 47 Abs. 4 GmbHG keine Anwendung.

§ 11

Wirtschafts- und Finanzplanung

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Geschäftsführung zu erstellen (Budget bestehend aus Wirtschafts-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan).
2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorzulegen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann. Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Ludwigsburg den vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Prüfung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. ~~Der Abschlussprüfer ist ferner zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen:~~
 - ~~a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,~~
 - ~~b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und~~
 - ~~c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.~~
2. Der Aufsichtsrat hat zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses gegenüber der Gesellschafterversammlung Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns so rechtzeitig zur Erstellung seines Berichts für die Gesellschafterversammlung und zur Genehmigung vorzulegen, dass die gesetzlichen Offenlegungsfristen nach § 325 HGB eingehalten werden können.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses. Gewinn- und Verlustvorträge sowie Rücklagen sind zulässig.

4. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übergeben.

Gemäß § 48 LKrO BW i. V. mit § 105 Gemeindeordnung (GemO) ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und darauf in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

~~Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für die Dauer von sieben Tagen nach der Feststellung des Jahresabschlusses im Landratsamt des Landkreises Ludwigsburg auszulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Zeit und Ort der Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung bekanntzumachen.~~

Die gesetzlichen Bekanntmachungspflichten bleiben unberührt.

§ 13 Prüfung

~~Der~~ Die beim Landkreis Ludwigsburg zuständige Rechnungsprüfungsstelle Prüfung und Revision sowie die überörtliche Prüfungsbehörde können kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung des Landkreises Ludwigsburg als Gesellschafter auftreten, bei der Gesellschaft unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen (§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).

Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft wird nach Maßgabe des § 48 LKrO BW i. V. mit § 114 Abs. 1 GemO ~~eindeutlich~~ eingeräumt.

§ 14 Beteiligungsbericht und Gesamtabschluss

Die Gesellschaft hat dem Landkreis Ludwigsburg zum Zwecke der ihm obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts gemäß § 48 LKrO BW i. V. mit § 105 GemO und des Gesamtabschlusses gemäß § 48 LKrO BW i. V. mit § 95a GemO die hierfür erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem vom Landkreis bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Verfügungen über den Geschäftsanteil

Abtretung, Teilung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Einwilligung des Aufsichtsrats erteilt werden.

§ 16 Liquidation

~~Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die Geschäftsführer die Liquidatoren mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.~~

Gemäß § 66 GmbHG erfolgt in den Fällen der Auflösung – außer dem Fall des Insolvenzverfahrens – die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

§ 17 Schlussbemerkungen

~~1. Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen zur Folge. Vielmehr ist in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung einstimmig durch Satzungsänderung gem. §§ 53, 54 GmbHG in der Weise zu ergänzen, dass nach Möglichkeit derselbe wirtschaftliche Zweck erreicht wird.~~

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt dieser Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart. Dasselbe gilt, wenn und soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

~~2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen unbeschadet der Bestimmungen in § 12 Ziffer 4 im Bundesanzeiger.~~

~~3. Die Kosten dieses Vertrages und seiner künftigen Änderungen einschließlich der Steuern und Nebenkosten trägt die Gesellschaft.~~

~~4. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.~~